

Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Linnich
vom 17.02.2010

1. Änderung vom 23.11.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW.2023) und § 6 der Hauptsatzung der Stadt Linnich vom 12.10.2001 in der Fassung der 5. Änderung hat der Rat der Stadt Linnich am 28.01.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Linnich beschlossen:

§ 1 - Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Beschwerdeausschuss (18 Mitglieder, zuzüglich Bürgermeister)
- b) Finanz- und Personalausschuss (11 Mitglieder)
- c) Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)
- d) Vergabeausschuss (5 Mitglieder, zuzüglich 2 Mitglieder mit beratender Stimme)
- e) Ausschuss für Stadtentwicklung (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger, 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme)
- f) Bau- und Umweltausschuss (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger)
- g) Werksausschuss (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger)
- h) Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger)
- i) Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger)
- j) Schulausschuss (15 Mitglieder, maximal 7 sachkundige Bürger)

zusätzlich gemäß. § 85 Schulgesetz je 1 Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie ein Vertreter der Linnicher Schulen mit beratender Stimme.

Den Ausschüssen nach Satz 1 e - j gehört darüber hinaus je 1 sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Jugendforums der Stadt Linnich vom 13. Juli 2011 an, falls das Jugendforum diesen Sitz beansprucht.

Die entscheidungsbefugten Ausschüsse beschließen anstelle des Rates die Angelegenheiten, die ihnen gemäß dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss zugewiesen werden. Der Rat kann sich durch Einzelbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (4) Entscheidungsbefugte Ausschüsse sind nur aufgrund besonderer Ratsbeschlüsse im Einzelfall berechtigt, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Beschwerdeausschuss:

- (1) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat und den einzelnen Ausschüssen vorbehalten sind oder in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
- (2) Der Ausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 - die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen;
 - den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
 - die Festsetzung von Entschädigungen für die durch Baumaßnahmen der Stadt verursachten Schäden bis zum Betrag von 5.000 €;
 - die Bewilligung von Gratifikationen;
 - die Pauschalierung von Reisekosten- und Kraftfahrzeugentschädigungen;
 - Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und die Vermietung städtischer Wohnungen und Einrichtungen;
 - die Stundung von Geldforderungen bis zu 36 Monaten, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist;
 - alle Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen in Höhe von mehr als 1.000 € bis zu 5.000 €;
 - die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
 - den Kauf und Verkauf städtischer Grundstücke; die Befugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Strukturfragen (§5) bleiben davon unberührt.
- (4) Bei Streitigkeiten der Ausschüsse untereinander entsprechend § 59 Abs. 1 GO NRW

§ 3 Finanz- und Personalausschuss:

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Abschlussberatung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplanes.
- (3) Der Ausschuss trifft die Vorauswahl der Wahlbeamten.
- (4) Der Ausschuss berät über die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung Beförderung und Entlassung gemäß § 10 Abs. 3c der Hauptsatzung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Vorprüfung der Jahresrechnungen
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Beratung der Prüfberichte.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Prüfberichte der überörtlichen Prüfungen.

§ 5 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss befasst sich mit der Vergabe aller neu erteilten Aufträge über einem Wert von 2.500 € hinaus.

Er entscheidet abschließend über die Vergabe aller Aufträge, wenn der Auftragswert 5.000 € übersteigt und entscheidet ebenfalls abschließend, wenn die Auftragssumme zu einem erteilten Auftrag um 10 %, mindestens jedoch über 2.500 € überschritten wird.

§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung und Beschlussempfehlung aller Maßnahmen zur Verbesserung von Faktoren, die von struktureller Bedeutung für die Stadt sind.

- Hierunter fallen insbesondere

- a) konzeptionelle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung,
- b) die Analyse und Prognose der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsmarktes,
- c) die Vergabe und Auswertung von Gutachten und Untersuchungen (z. B. Standort- und Marktanalysen/-prognosen),
- d) die Erarbeitung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes,

- e) Maßnahmen für Wirtschafts- und Standortwerbung als Grundlage für die Akquisition,
 - f) die An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben einschl. der notwendigen Grundstücksan- und -verkäufe und Optionserteilungen,
 - g) die Mitwirkung beim Anschluss der Stadt an moderne Kommunikationsmedien,
 - h) die Vorbereitung und Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Verbesserung der Struktur der Stadt,
 - i) der Informationsaustausch mit IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitgeberverband, Gewerbeförderverein und Stadtmarketingverein usw.
 - j) die Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten in Vereinigungen mit Bedeutung für die Wirtschaft.
 - k) Maßnahmen des Stadtmarketings,
 - l) Förderung des Fremdenverkehrs,
 - m) alle Angelegenheiten überörtlicher Verkehrsverbindungen.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Beschlussfassung
- a) über die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit wirtschaftlichen Inhalten oder von Bedeutung für die strukturelle Entwicklung der Stadt Linnich,
 - b) über die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe von Gutachten mit wirtschaftsfördernder oder strukturverändernder Bedeutung bis maximal 15.000,00 Euro. Die Befugnisse des Vergabeausschusses (§4) bleiben hiervon unberührt.
 - c) in Grundstücksangelegenheiten, und zwar
 - über den Verkauf von Gewerbegrundstücken
 - über den Rückkauf von bereits verkauften Gewerbegrundstücken, z. B. bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung, wenn entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder die für die Ausgabe erforderlichen Finanzmittel durch entsprechende Einnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken zur Verfügung steht.
 - über die Einräumung von Optionen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken.
- (4) Der Ausschuss berät alle Satzungsangelegenheiten der Bauleitplanung
- Der Ausschuss entscheidet in Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen.
- a) über die Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren sowie
 - b) über alle weiteren verfahrensleitenden Beschlüsse, soweit diese keine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen beinhalten.

§ 7 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - Planung und Bau von Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - den Bau, Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich deren Nebenanlagen,
 - Planung und Bau von Grünanlagen,
 - Stellungnahme zu Ausnahmeanträgen vom Bebauungsplan;
 - Stellungnahme zu allen Planungsverfahren
 - Angelegenheiten von Natur und Umwelt;
 - Angelegenheiten zur Verwirklichung der Landschaftspläne;
 - Durchführung des Forstbetriebswerkes;
 - Angelegenheiten der Verkehrsführung, -lenkung und -beruhigung;
 - über die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe von Gutachten zur Bedarfsermittlung für Wohnbebauung in den Ortschaften bis maximal 15.000 Euro.

Die Befugnisse des Vergabeausschusses (§4) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Ausschuss entscheidet über den Einsatz regenerativer Energien und Energieeinsparmaßnahmen in städtischen Gebäuden und Einrichtungen und über die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe von Gutachten zu diesem Zweck bis maximal 15.000 Euro.

Die Befugnisse des Vergabeausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.
- (2) Der Ausschuss berät die Satzungsangelegenheiten der Gebührenhaushalte.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über:
 - Organisation in Abfallangelegenheiten;
 - Angelegenheiten der Straßenreinigung;
 - Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der Fälle aus § 6
 - Planung, Bau, Umbau, Sanierung und Unterhaltung der städtischen Tief- und Kanalbauprojekte

- alle Entwässerungsangelegenheiten
- die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei städtischen Einrichtungen;
- Organisation und Ausstattung des Bauhofes;
- Friedhofsangelegenheiten;
- Angelegenheiten des Wirtschaftswegebauwes;
- Angelegenheiten der Straßenunterhaltung;
- Angelegenheiten der Feuerwehr.

§ 9 Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales

(1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.

(2) Der Ausschuss ist Zuständig für die Beratung in allen Jugendangelegenheiten.

Dies sind insbesondere

- die Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Jugendparlamentes
- Förderung der Jugendarbeit und Einrichtung eines runden Tisches
- Ausweisung, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze
- alle Angelegenheiten der Kindergärten
- alle vertraglichen und organisatorischen Angelegenheiten der in Trägerschaft befindlichen städtischen Einrichtungen
- Beratung des Kindergartenbedarfsplanes
- der Ausschuss ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen mit Wohnbebauung zu beteiligen

(3) Der Ausschuss ist Zuständig für die Beratung in allen Seniorenangelegenheiten;

Dies sind insbesondere

- die Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Seniorenbeirates
- Unterstützung von Einrichtungen der Seniorenhilfe
- der Ausschuss ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Einrichtungen der Seniorenhilfe zu beteiligen

(4) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten des Sozialwesens.

Dies sind insbesondere

- besondere Hilfsprogramme,

- Wohnbauförderung,
 - Betreuung von Aussiedlern, Asylbewerbern, Obdachlosen einschl. der erforderlichen Satzungs- und Widmungsbeschlüsse für Übergangs- und Unterbringungsheime und der festzusetzenden speziellen Entgelte,
 - Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern
 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege,
 - Behindertenangelegenheiten.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über
- die Zuteilung von Mitteln der freien Sozialhilfe;
 - vom Rat bereitgestellte Mittel
 - a) für die Erholungsfürsorge;
 - b) für die Altenhilfe;
 - c) für Organisationen der freien Wohlfahrtspflege;
 - d) für das Kinder- und Jugendferienwerk;
 - e) für die Jugendheime, die Kindergärten, die Kinderspielplätze usw.;
 - f) für Organisationen der freien Jugendhilfe.
- (6) Der Ausschuss ist zuständig für alle Gleichstellungsfragen. Die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten und des Bürgermeisters bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Fragen in kulturellen und künstlerischen Angelegenheiten, der Brauchtumspflege sowie der Volkshochschule
- Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung des Kulturwoche,
 - b) die Planung, Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - c) die Förderung kultureller Bemühungen Dritter,
 - d) die Vorberatung des Erwerbs und der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in kulturellen Vereinigungen
 - e) die Bezuschussung der Vereine,

- f) die Beratung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in der VHS
 - g) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung städtischer Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen in Angelegenheiten der städtischen Mehrzweckeinrichtungen und Versammlungsstätten
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Sportangelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist (z. B. Schulausschuss).
- Hierunter fallen insbesondere:
 - a) die Förderung sportlicher Angelegenheiten durch Vereins- und Veranstaltungsbezuschung,
 - b) die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen einschl. der Bäder an Vereine o.ä., sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - c) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung sportlicher Einrichtungen,
 - d) die Angelegenheiten der Sportstätten und Bäder
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten
- Hierunter fallen insbesondere
 - a) die Beratung über die Durchführung partnerschaftlicher und städtefreundschaftlicher Veranstaltungen
 - b) die Bezuschung von partnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Begegnungen Dritter einschl. der Richtlinienvorberatung,
- (5) Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung über vom Rat bereitgestellte Mittel für:
- Förderung des kulturellen Lebens;
 - Vereine und Organisationen kultureller Art;
 - die Förderung des Sports;
 - Beihilfen an Sportvereine;
 - die Förderung der Sportjugend;
 - die Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaft;
 - die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen;
- (6) Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung aller Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 11 Schulausschuss

- (1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.
 - (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung aller Entscheidungen, die die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger zu treffen hat.
 - Dies sind insbesondere
 - a) das Vorschlagsrecht für die Anstellung von Schulleitern und deren Vertretern,
 - b) Fragen der Schulart und
 - c) Fragen der Ausstattung der Schulen.
 - d) Fragen des Schulentwicklungsplanes und die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe der Erarbeitung bis maximal 15.000 Euro. Die Befugnisse des Vergabeausschusses bleiben hiervon unberührt.
 - (3) Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
 - Errichtung von Schulgebäuden und –gebäudeteilen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
 - die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - (4) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Schülerbeförderung
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Linnich als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Linnich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 17.02.2010

i.V.

Corsten
Beigeordneter